

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Jean Noël Castanet

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Klage der Gesellschaft Compagnie des bateaux mouches für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 2008 (Rechtssache T-365/06) aufzuheben;
- dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht sie einen Verstoß des Gerichts gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾ geltend. Insoweit wirft sie dem Gericht erstens vor, es habe die originäre Unterscheidungskraft der Marke verkannt. Zweitens sei diese Unterscheidungskraft durch die von der Klägerin vorgenommene Benutzung der Marke sogar erhalten und mit der Zeit verstärkt worden. Die Marke „BATEAUX MOUCHES“ sei nämlich auf den von der Klägerin — und nur von ihr — für touristische Ausflugsfahrten auf der Seine verwendeten Booten angebracht. Gebe man die Wörter „bateaux mouches“ in eine Internet-Suchmaschine ein, werde man direkt auf die Internetseite der Klägerin verwiesen, die eine aktive Politik zum Schutz ihrer Marke vor jeder missbräuchlichen Verwendung verfolge.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe die Kriterien der Rechtsprechung falsch ausgelegt, anhand deren ein Erwerb von Unterscheidungskraft durch Benutzung der Marke „BATEAUX MOUCHES“ festgestellt werden könne. Die Umstände, die die Unterscheidungskraft der Marke belegen könnten, wie der von der Marke gehaltene Marktanteil, die Intensität, die geografische Verbreitung und die Dauer der Benutzung der Marke, der Werbeaufwand des Unternehmens für die Marke und der Anteil der beteiligten Kreise, die die Ware aufgrund der Marke als von einem bestimmten Unternehmen stammend identifizierten, hätten nämlich vom Gericht umfassend und nicht nur partiell untersucht werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. 1994, L 11, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 25. Februar 2009 — Idryma Typou A.E./Ypourgos Typou kai Meson Mazikis Enimerosis

(Rechtssache C-81/09)

(2009/C 102/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Idryma Typou A.E.

Beklagter: Ypourgos Typou kai Meson Mazikis Enimerosis

Vorlagefrage

Enthält die Richtlinie 68/151/EWG, die in Art. 1 bestimmt, dass die „durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen ... für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen [gelten]: ... — in Griechenland: *απόλυτη εταιρία* [Aktiengesellschaft] ...“, eine Regelung, die den Erlass einer nationalen Vorschrift wie derjenigen des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes 2328/1995 verbietet, soweit diese bestimmt, dass die in den vorangehenden Absätzen dieses Artikels vorgesehenen Geldbußen für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Standesregeln, die für den Betrieb von Fernsehsendern gelten, gemeinschaftlich und gesamtschuldnerisch nicht nur gegen die Gesellschaft, die Inhaberin der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb des Fernsehsenders ist, sondern auch gegen alle Aktionäre verhängt werden, die einen Anteil an den Aktien besitzen, der über 2,5 % liegt?

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) eingereicht am 25. Februar 2009 — Dimos Agios Nikolaos Kritis/Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

(Rechtssache C-82/09)

(2009/C 102/24)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias